

**Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches Geschichte**

Vom 5. März 1985

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 12, S. 273]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Oktober und 5. Dezember 1984 die nachfolgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 5. Februar 1985 - Az. 953 Tgb. Nr. 2344/84 - genehmigt und die nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegte Zwischenprüfung als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 anerkannt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Zwischenprüfung wird der ordnungsgemäße Abschluss des Grundstudiums im Fach Geschichte nachgewiesen.

§ 2

Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus folgenden gesondert zu erbringenden Teilprüfungen:

1. einer zweistündigen Klausur als Abschluss einer Übung mit fremdsprachlichen historischen Quellen;
2. je einem schriftlich ausgearbeiteten Referat (Hausarbeit) und je einer mündlichen Prüfung (10 bis 15 Minuten) als Abschluss der drei Proseminare in Alter, Mittelalterlicher und Neuerer oder Neuester Geschichte.

§ 3

Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Organisation der Zwischenprüfung und die Kontrolle der Einhaltung der Zwischenprüfungsordnung obliegt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Prüfer ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Ist der Prüfer in der Ausübung seines Amtes verhindert, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Prüfer

aus dem Kreis der Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Lehrbeauftragten.

§ 4

Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Der Kandidat ist zu den Teilprüfungen zugelassen, wenn er die Übung oder das Proseminar ordnungsgemäß besucht hat.
- (2) Die Teilprüfungen erfolgen spätestens am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Prüfungstermine setzt der Leiter der Veranstaltung fest.

§ 5

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Klausuren werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung durchgeführt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von dem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers aus dem Kreis der Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Lehrbeauftragten durchgeführt. Der Beisitzer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Er führt das Protokoll.
- (3) In das Protokoll sind aufzunehmen: die Namen des Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die erteilte Note.
- (4) Die Abgabefrist des schriftlich ausgearbeiteten Referats (der Hausarbeit) wird vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (5) Sofern der Kandidat nicht widerspricht, können bei der mündlichen Prüfung Studenten des eigenen Faches anwesend sein. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung gefährdet ist, kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6

Benotung der Teilprüfungen, Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Teilprüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3)

= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind; die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden ist. Setzt sich eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, wird die Note entsprechend Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(3) Sind sämtliche Teilprüfungsleistungen erbracht, so ermittelt der Geschäftsleiter des Historischen Seminars die Gesamtnote als Zwischenprüfungsnote zu gleichen Anteilen aus den Prüfungsnoten der folgenden vier Veranstaltungen:

a) der Quellenlektüreübung,

b) der drei Proseminare.

Die Gesamtnote wird mit einer der folgenden Noten bezeichnet:

sehr gut (1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;

gut (2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;

befriedigend (3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;

ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;

mangelhaft (5) bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;

ungenügend (6) bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

Bei der Ermittlung der Gesamtnote bleibt eine zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

§ 7

Unterrichtung des Kandidaten, Bescheinigung der Prüfung, Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss einer Teilprüfung wird der Kandidat über ihr Ergebnis unterrichtet.

(2) Bestandene Teilprüfungen werden vom Übungs- bzw. Proseminarleiter bescheinigt.

(3) Der Geschäftsleiter des Historischen Seminars stellt das Zwischenprüfungszeugnis mit Angabe der Gesamtnote aus. Wird Geschichte als weiteres Fach gemäß § 2 Abs. 4 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 gewählt, ist nach entsprechender staatlicher Anerkennung der nach Maßgabe dieser Zwischenprüfungsordnung abgelegten Prüfungen die Zwischenprüfung anstelle einer staatlichen Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der vorgenannten Landesverordnung abzulegen.

(4) Der Kandidat kann nach Abschluss einer Teilprüfung unter Aufsicht Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen.

§ 8

Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten, Täuschungsversuch

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Erbringung einer Prüfungsleistung verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Prüfungsleiter setzt in diesem Fall einen neuen Termin fest. Versäumt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin, so wird die in diesem Prüfungstermin zu erbringende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat die Abgabefrist der schriftlichen Hausarbeit nicht einhält.

(2) Verstößt der Kandidat während der Prüfung gegen die Ordnung, so ist er vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu verwarnen. In schweren Fällen kann der Leiter der Lehrveranstaltung den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Teilprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass diese mit "ungenügend" bewertet wird.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Leiter der Lehrveranstaltung die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten. Ist die Täuschungshandlung vollendet, ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten.

(4) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten Teilprüfung. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 9

Wiederholung

(1) Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann er sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholen. Legt der Kandidat die Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht innerhalb dieser Frist ab, gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Macht der Kandidat triftige Gründe glaubhaft, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung fest.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss vom Kandidaten spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Besteht eine Teilprüfung aus einzelnen Teilprüfungsleistungen, so werden die bestanden Teilprüfungsleistungen bei der Wiederholung berücksichtigt.

§ 10

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Einschlägige Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. In anderen Fällen werden Prüfungsleistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt; hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11
Inkrafttreten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. März 1985

Der Dekan
des Fachbereichs Geschichtswissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. Ch.-H. M a h l i n g